



WASSERREGLEMENT

DER

EINWOHNERGEMEINDE HALTEN

Genehmigt vom Gemeinderat
am 22.4.2002

Genehmigt von der Gemeindeversammlung
am 10. Dezember 2002

I. Allgemeine Bestimmungen

- | | | |
|---|-----|---|
| Zweck- und Geltungsbereich | § 1 | Dieses Reglement regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt, sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen und die Beziehung zwischen der Einwohnergemeinde Halten und den Bezügem, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons nichts Abweichendes enthalten. |
| Niederdruckleitungsanlagen | § 2 | Auf dem Gemeindegebiet besteht ein Niederdruckleitungsnetz (Rabizoni). Dieses befindet sich im Eigentum einer privaten Genossenschaft und ist nicht Gegenstand dieses Reglements. |
| Zuständigkeit und Aufgabe der Gemeinde | § 3 | Die öffentliche Wasserversorgung von Halten ist Sache der Einwohnergemeinde. Sie erstellt, betreibt und unterhält ihre Wasserversorgungsanlage unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften. Sie gibt das Wasser zu den nachfolgenden Bestimmungen ab. |
| Unterhalt Leitungsnetze | § 4 | Die Baukommission ist kompetent, Arbeiten soweit es Reparaturen und Unterhalt betrifft anzuordnen. |
| Kennzeichen | § 5 | Jeder Grundeigentümer ist verpflichtet, das Anbringen von Schiebertafeln oder sonstigen Kennzeichen im Zusammenhang mit der Wasserversorgung auf seinem Eigentum entschädigungslos zu gestatten. Standortwünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt. |
| Verlegen von öffentlichen Leitungen | § 6 | Die Grundstückbesitzer haben das Verlegen von Leitungen, die im öffentlichen Interesse liegen gegen volle Entschädigung des dadurch verursachten Schadens zu gestatten. Für das Verlegen von privaten Leitungen gelten § 103 ff des kantonalen Baugesetzes. |

Umfang der Wasserversorgung

- § 7 Die Wasserversorgung liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser für Haushalt und Gewerbe zu den Bedingungen dieses Wasserreglementes und zu den jeweiligen Tarifbestimmungen. Gleichzeitig sorgt die Wasserversorgung in diesem Umfang für den Brandschutz.

II. Organisation

Organisation auf Gemeindeebene

- § 8 Die Aufsicht über die Wasserversorgungsanlage führt die Baukommission. Ihr ist der Brunnenmeister unterstellt. Er ist für den Betrieb und den Unterhalt verantwortlich. Seine Aufgaben sind in einem speziellen Pflichtenheft geregelt.

Zweckverband Wasserversorgung äusseres Wasseramt

- § 9 Der Zweckverband ist verantwortlich für die Wasserversorgung auf regionaler Ebene. Die Gemeinde ist mit Delegierten vertreten. Details sind den geltenden Statuten zu entnehmen.

III. Wasserversorgungsanlage

Leitungsnetz

- § 10 Die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Halten ist Eigentum der Einwohnergemeinde und besteht aus: öffentlichem Leitungsnetz, Hydrantenanlagen, Wasserzähler.

Erstellung

- § 11 Die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde wird aufgrund eines generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) errichtet. Es sind dabei die geltenden kantonalen Bestimmungen SGV, sowie die techn. Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfachs zu berücksichtigen.

Hydrantenanlagen § 12 Die Gemeinde hat für die Errichtung der Hydranten zu sorgen. Jeder Grundeigentümer ist verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten auf seinem Areal entschädigungslos zu gestatten. Die Gemeinde berücksichtigt nach Möglichkeit die Standortwünsche der Grundeigentümer. Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet endgültig die Kant. Gebäudeversicherung. Müssen Hydranten in Folge veränderter Benützungsweise eines Grundstückes verlegt werden, gehen die daraus entstehenden Kosten zu Lasten der Gemeinde.

Betätigung von Hydranten und Schiebern § 13 Das Oeffnen der Hydranten, das Entlüften und Entleeren, sowie das Umstellen von Schiebern ist Unbefugten verboten. Hydranten dürfen ohne besondere Bewilligung der Baukommission nur durch den Brunnenmeister und der Feuerwehr benützt werden. Die Hydrantenanlagen müssen jederzeit zugänglich sein.

IV. Hausanschlussleitung

Erwerb Durchleitungsrecht § 14 Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücke Dritter ist Sache des Anschliessenden. Das Durchleitungsrecht muss auf Kosten der Berechtigten im Grundbuch eingetragen werden.

Definition § 15 Als Hausanschlussleitungen gelten Leitungen vom öffentlichen Leitungsnetz inkl. Anschluss (T.-Stück) und Schieber bis und mit dem Wasserzähler.

Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung § 16 Die Hausanschlussleitungen (inkl. T.-Stück und Schieber) ohne Wasserzähler, sind Eigentum des entsprechenden Hauseigentümers und durch diesen zu unterhalten.

Anschlussgesuch § 17 Für jeden Neuanschluss ist der Baukommission ein Anschlussgesuch einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieses Reglementes und des geltenden Gebührenreglementes. Installationen und Apparate müssen den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften entsprechen.

- Erstellung** § 18 Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung wird durch die Baukommission genehmigt. Die Erstellungskosten und der Einbau des Wasserzählers gehen vollständig zu Lasten der Bauherrschaft.
- Ausführung** § 19 Die Hausanschlussleitungen dürfen nur durch einen von der Gemeinde konzessionierten Installateur erstellt werden.
- Technische Bedingungen** § 20 Es müssen korrosionsgeschützte Metall- oder Kunststoffrohre nach SVGW verwendet werden. Diese sind mindestens 1.20 m zu überdecken und nach einschlägigen Normen zu verlegen. (Frost- und Korrosionssicherheit). In jeder Hausanschlussleitung ist ein Schieber einzubauen. Die Hausanschlussleitungen sind mit einem Abstellhahnen zu versehen. Eine Entleerungsmöglichkeit oder eine Leitungsabzweigung darf erst nach dem Wasserzähler angebracht werden.
Die Erdung der Leitung muss nach den Weisungen der zuständigen Installationskontrolle erfolgen.
- Stillegung** § 21 Unbenützte Hausanschlussleitungen werden im Auftrag der Baukommission auf Kosten des Verursachers vom Leitungsnetz abgetrennt, sofern nicht eine Weiterverwendung innert 12 Monaten zugesichert wird.
- Abnahme** § 22 Der von der Gemeinde konzessionierte Installateur hat die verlegten Hausanschlussleitungen vor dem Eindecken dem Brunnenmeister zur Abnahme und Vermessung zu melden. Die Leitung ist auf Ihre Dichtigkeit zu prüfen. Bei Nichteinhalten dieser Vorschrift kann die Baukommission das Aufdecken der Leitungen zur Vermessung auf Kosten des Anschliessenden verlangen.

V. Hausinstallationen

- Erstellung** § 23 Der Wasserbezüger hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten.
Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, welche vom Bundesamt für Gesundheitswesen ge-

nehmigt worden sind. Die Baukommission kann den Einbau einer Einrichtung zur Verhinderung des Rückflusses in das öffentliche Netz verlangen

- Zählerablesung** § 24 Dem Brunnenmeister ist zur Ablesung der Zählerstände Zutritt zu ermöglichen.
- Technische Vorschriften** § 25 Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Verbrauchsanlagen sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW verbindlich.
- Frostgefahr** § 26 Bei grosser Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen, zu entleeren oder zu isolieren.
- Wasserzähler** § 27 Die Gemeinde sorgt für den Unterhalt. Für Beschädigungen infolge Frost, Wärme, Gewalt usw., die nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, haftet der Gebäudeeigentümer. Wasserzähler sind so anzubringen, dass sie leicht ablesbar sind. Störungen sind der Baukommission sofort zu melden. Für die Festsetzung der Wasserbezugsgebühr wird in diesen Fällen auf den Verbrauch der zwei Vorjahre abgestellt.
Wird die Richtigkeit der Angabe des Wasserzählers angezweifelt, hat der Bezüger das Recht, eine Kontrolle zu verlangen. Bestätigt sich die Ungenauigkeit des Wasserzählers, hat die Gemeinde die mit der Kontrolle zusammenhängenden Kosten zu tragen.

VI. Wasserabgabe

- Wasserlieferung** § 28 Die Gemeinde liefert ständig Wasser. Sie übernimmt in-
dessen hierfür und für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung, (Härte, Temperatur des Wassers, usw.) sowie eines konstanten Druckes keine Gewähr.

- Einschränkung der Wasserabgabe**
- § 29 Die Gemeinde kann die Wasserabgabe einschränken oder unterbrechen:
- im Falle höherer Gewalt
 - bei Betriebsstörungen
 - bei Wasserknappheit
 - bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen.
- Die Gemeinde ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen in der Belieferung besorgt. Sie übernimmt aber keinerlei Entschädigung für irgendwelche nachteiligen Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigung der Wasserbezugsgebühr voraussehbare Einschränkung oder Unterbrüche werden den Wasserbezügern rechtzeitig bekanntgegeben.
- Haftung des Wasserbezügers**
- § 30 Der Wasserbezüger haftet gegenüber der Gemeinde für alle Schäden, die er durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle, sowie ungenügenden Unterhalt der Wasserversorgung zuzügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benützen.
- Meldepflicht**
- § 31 Handänderungen sind der Gemeindeverwaltung frühzeitig und schriftlich anzuzeigen. Rechte und Pflichten gehen auf den neuen Besitzer über. Für allfällige Zahlungsrückstände haftet der frühere Eigentümer.
- Wasserableitungsverbot**
- § 32 Es ist untersagt, ohne besondere Bewilligung der Baukommission, Wasser an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso ist das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.
- Unberechtigter Wasserbezug**
- § 33 Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Gemeinde ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.
- Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser**
- § 34 Der Bezug von Bauwasser, oder von Wasser für andere vorübergehende Zwecke, bedarf einer Bewilligung durch die Baukommission. Der Bezug ab Hydrant ist nur mit Bewilligung der Baukommission zulässig

- Kündigung des Wasserbezuges** § 35 Will ein Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies der Baukommission schriftlich mitzuteilen unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten. Der Hausanschluss ist sodann auf Kosten des Wasserbezügers vom Leitungsnetz der Gemeinde abzutrennen.
- Abnahmepflicht** § 36 Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen, sofern sie nicht über bestehende Anlagen verfügen, welche einwandfreies Wasser liefern.
- Wasserabgabe für besondere Zwecke** § 37 Jeder Anschluss von Schwimmbassins und dergleichen an das Leitungsnetz, sowie die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen, sowie für Feuerlöschposten, bedarf einer besonderen Bewilligung. Die Gemeinde ist berechtigt, an diese Wasserabgabe besondere Auflagen zu knüpfen.
- Abnorme Spitzenbezüge** § 38 Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen Gemeinde und Bezüger.

VII. Finanzierung

- Eigenwirtschaftlichkeit** § 39 Bau, Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgung soll selbsttragend sein. Anschluss- und Benützungsgebühren sind demnach so zu bemessen, dass grundsätzlich die Aufwendungen für Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekaptials gedeckt werden.
- Kostenübernahme für Hauptleitungen, Erschliessungsleitungen, Hausanschlussleitungen** § 40 Die Gemeinde träge die Kosten für das öffentliche Leitungsnetz.

- Erschliessungsbeiträge** § 41 Die Gesamtheit der Grundeigentümer, deren Grundstück durch den Bau einer Erschliessungsleitung Mehrwerte oder Sondervorteile erlagen, haben an die Erstellungskosten der Erschliessungsleitungen (öffentliches Leitungsnetz) Beiträge zu entrichten.
- Anschlussgebühren** § 42 Für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage wird eine einmalige Anschlussgebühr erhoben. Die Höhe der Anschlussgebühr richtet sich nach dem gültigen Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren.
- Wassergebühr** § 43 Die Verrechnung des Wassers erfolgt nach dem Verbrauch, welcher durch den Wasserzähler festgestellt wird. Die Wasserzähler werden 1 x jährlich abgelesen. Sie ist im geltenden Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren festgelegt.
- Hydrantengebühr
Gebühr für Bau-** § 44 Gebühr für Hydrantenbenützung und Bauwasser sind im geltenden Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren geregelt.
- Rechnungswesen** § 45 Das gesamte Rechnungswesen wird von der Gemeindeverwaltung besorgt. Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen zu bezahlen.

VIII. Straf- und Schlussbestimmungen

- Zu widerhandlungen** § 46 Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglementes, werden bestraft. Die Bussen fallen der Wasserkasse zu. Vorbehalte bleiben die Anwendungen der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.
- Beschädigung von Anlagen** § 47 Private oder Unternehmungen, welche im Bereich des Wasserleitungsnetzes Grabarbeiten oder Verbauungen vorzunehmen beabsichtigen, sind gehalten, vorher bei der Baukommission die nötigen Erkundigungen einzuholen. Wer Wasserleitungen, Hydranten oder andere Anlagen beschädigt, hat für alle Schäden aufzukommen.

Einsprachen

- § 48
1. Gegen Verfügungen und Entscheide der Baukommission kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.
 2. Gegen die Gebühren- und Kostenrechnung kann innert 10 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.
 3. Gegen Entscheide des Gemeinderates nach Ziffer 1 kann beim Regierungsrat und nach Ziffer 2 bei der kantonalen Schätzungskommission Beschwerde erhoben werden. Die Frist beträgt ebenfalls 10 Tage.

Inkrafttreten

§ 49

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2003 in Kraft.
Sämtliche ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Wasserreglement vom 4. Juli 1995 sind aufgehoben.

EINWOHNERGEMEINDE HALTEN
Der Gemeindepräsident: Die Gemeindevorsitzende:


Fredy Krebs




Ruth Hartmann

Vom Regierungsrat durch heutigen
Beschluss Nr. 2003/75 genehmigt.

Solothurn, den 27. Januar 2003

Staatschreiber:



